

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.071/4-III/B/5/89

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

1010 Wien, den 7. April 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Madeleine Kneusel

Klappe 6588 Durchwahl

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	10 - GE 89
Datum:	10. APR. 1989
Verteilt	14. April 1989

St. Wimmer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-
taxengesetz 1972 in der geltenden Fassung geändert wird.
Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung, GZ 68 157/1-15/89, vom 15. Februar 1989

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde mit Note
vom 15. Februar 1989, GZ 68 157/1-15/89, der im Betreff genannte
Entwurf eines Bundesgesetzes übermittelt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage

Für den Bundesminister:

BURGSTALLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abw. Pfeil

Anlage zu Zl. 30.071/4-III/B/5/89

STELLUNGNAHME

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 1972 in der geltenden Fassung geändert werden soll.

Die Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit BGBl. Nr. 2/1989, die die Einrichtung von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten vorsieht, leistet einen wesentlichen Beitrag, Österreichs Wettbewerbsfähigkeit auch im Hinblick auf die universitäre Ausbildungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dieses Ziel wird aus ho. Sicht gefährdet, wenn für das Absolvieren eines solchen Ergänzungsstudiums an einer österreichischen Universität sowohl von in- als auch ausländischen Absolventen ausländischer Universitäten eine Studiengebühr eingehoben wird, da denjenigen, die ein solches Ergänzungsstudium anstreben, und unter Umständen ohnedies bereits ihren Lebensunterhalt während des Studiums verdienen müssen, aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastung dieses Studiums nicht aufnehmen können. Wie man beobachten kann, führt bereits die Erwerbstätigkeit zahlreicher inländischer Studierender eines Studiums an einer inländischen Universität, für das keine Studiengebühr eingehoben wird, oft zur Verlängerung der Studiendauer, und damit letztendlich auch zu einem nicht unerheblichen Kostenaufwand für den Bund, der durch das Einheben von Studiengebühren kaum abdeckbar ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schlägt daher vor, zumindestens für Inländer von einer Einhebung der Studiengebühr abzusehen.